

Traditionsbestände sozialistischen Zivilrechts. Zur Kotransformation von Normativitätswissen zwischen deutscher Vereinigung und europäischer Integration

Welche Spuren hat das sozialistische Zivilrecht hinterlassen? Dieser Frage geht das Forschungsvorhaben nach. Sie hat zwei Aspekte.

Der erste ist historisch: Wie wird der Traditionsbestand des eigensinnigen Vorhabens, ein genuin bürgerliches Projekt sozialistisch zu reformulieren vor, während und nach dessen Scheitern verhandelt? Hierfür ist zunächst zu klären, was in der historischen Selbstbeschreibung als genuin sozialistisches Zivilrecht angesehen wurde und wie sich diese Vorstellung nach den Zivilrechtskodifikationen in den 1970er-Jahren änderte. Wo wurde Raum oder Not für Änderungen gesehen? Welche Handlungsmöglichkeiten bestanden, um Reformansprüche zwischen Zensur, offiziellen Begriffskorsett und Parteiherrschaft zu artikulieren? Welche Wandlungsprozesse zeigten sich so bereits vor der revolutionären Phase 1989? Ziel ist, in Anschluss an Arbeiten zum Menschenrechts- und Demokratiediskurs in der späten DDR, sich den Handlungsmöglichkeiten für die Artikulation von Reformansprüchen, den vermutlich „allenfalls minimale[n] Spielräumen“, anzunähern.

Sodann wird nach den ost- und westdeutschen rechtspolitischen Vorstellungen der Wiedervereinigung gefragt. Was sollte vom Zivilrecht der DDR übrigbleiben? Wie gestalteten sich die rechtspolitischen Ansichten der letzten DDR-Regierung? Welche Forderungen haben die ministeriellen Arbeitsgruppen formuliert? Wie wurde dies in neuen wissenschaftlichen Foren, wie deutsch-deutschen Tagungen und neu gegründeten Fachzeitschriften, debattiert? Es soll rekonstruiert werden, welche „Erfahrungen beider Rechtsordnungen produktiv zu verarbeiten und für eine Fortentwicklung zu nutzen“ gewesen wären und wie die „Schaffung einheitlichen Rechts auf der Grundlage des DDR-Rechts“ hätte aussehen und welche „Reformanregungen von den zivilrechtlichen Kodifikationen des DDR-Rechts“ hätten ausgehen können.

Abschließend soll der Wirkungsgeschichte dieser Vorstellungen nachgespürt werden. Welche Prägungen und Erfahrungen des sozialistischen Rechtssystems haben sich nach 1990 nachhaltig ausgewirkt? Welche Wechselwirkungen zwischen der deutschen Vereinigung und anderen gleichzeitig stattfindenden Transformationsprozessen, namentlich der europäischen Integration, bestehen im Kontext von Rechtsreformen? Wie hat die Zivilrechtswissenschaft einerseits affirmativ auf eine Angleichung an Regelungsbestände des DDR-Zivilrechts gedrängt, andererseits hiergegen den Vorwurf einer Instrumentalisierung für eine progressivere Rechtspolitik formuliert, die in der „alten“ Bundesrepublik keine Mehrheiten gefunden hätte?

Orientierung bieten dabei kapitelübergreifend die Regelungsbeispiele des ehelichen Güterrechts, des Erbrechts nichtehelicher Kinder und des Kündigungsschutzes bei Mietverträgen als konkrete Ausprägungen der privatrechtlichen Institutionen Familie, Erbe und Vertrag. Die Auswahl begründet sich nicht nur in der besonderen Alltagsrelevanz der entsprechenden Normen, sondern insbesondere in der entgegengesetzten ideologischen und dogmatischen Konstruktion vor 1990. Die Regelungsbeispiele bilden einen Bereich ab, der über die Fachöffentlichkeit hinaus Einfluss hat, in Ost- und Westdeutschland vor 1990 konzeptionell unterschiedlich geregelt war und nach 1990 reformiert worden ist.

Der zweite Aspekt der Frage, dem am Ende der Arbeit nachgegangen wird, ist systematischer Natur und betrifft das Problem der Aneignung rechtlicher Normen. Tradierte Deutungsangebote rechtlicher Aneignungsprozesse, die unter den Begriffen „Rezeption“ oder „Legal Transplant“ firmieren, können die hier angedeuteten Phänomene nur unzureichend erklären und sollen in ihrem modernisierungstheoretischen Anliegen hinterfragt werden. Wie können stattdessen alternative Konzeptionen und Heuristiken aus anderen Teildisziplinen – beispielsweise der „Cultural Translation“ oder der „Kotransformation“ – dabei helfen, die diffusen Rück- und Wechselwirkungen migrierender Normen zu erschließen?

Am Beispiel des ostdeutschen Zivilrechts lässt sich so fragen, wie Normativitätswissen den unmittelbaren Umbruch von 1989/90 überdauert.